

Änderungsantrag 7

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vertragsarztrechts und anderer Gesetze
(Vertragsarztrechtsänderungsgesetz – VÄndG)

- Drs. 16/2474 -

Zu Artikel 1 Nr.15a - neu - (§ 222)

(Ausweisung von Beitragssatzanteilen
zur Entschuldung in Satzungen)

In Artikel 1 wird nach Nummer 15 folgende Nummer 15a eingefügt:

15a. Dem § 222 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) In der Satzung der Krankenkasse sind die Beitragssatzanteile, die zur Entschuldung und für Finanzhilfen im Rahmen der Entschuldung von Kassen der jeweiligen Kassenart nach § 265 a aufgewendet werden, gesondert auszuweisen."

Begründung:

Verschuldete Krankenkassen müssen in ihrer Satzung ausweisen, welcher Anteil des von ihnen erhobenen Beitragssatzes für die Schuldentilgung aufgewandt wird. Gleiches gilt für Finanzhilfen, die im Rahmen der Regelungen nach § 265a SGB V zur Entschuldung von Kassen der jeweiligen Kassenart geleistet werden. Durch die Regelung wird eine erhöhte Transparenz für die Mitglieder der jeweiligen Krankenkasse hergestellt. Ergänzend zu dieser Regelung hat das Bundesministerium für Gesundheit durch einen Erlass die Möglichkeit, den Krankenkassen im Rahmen der Vorschriften der monatlichen Statistik über die Mitglieder und Beitragsätze (KM1) eine entsprechende getrennte Ausweisung vorzugeben.